

## **Die Causa Edathy: eine kritische Nachlese**

### ***Gastbeitrag von Professor Dr. Arthur Kreuzer***

Nun hat die Verdener Strafkammer beschlossen, das Strafverfahren gegen Edathy wegen verbotenen Besitzes kinder- und jugendpornografischen Materials gegen ein wie immer verstehbares „Schuldbekennnis“ sowie eine Geldauflage von 5000 Euro vorläufig einzustellen. Nach der Zahlung tritt Rechtskraft ein. Dann könnte gelten: Roma locuta, causa finita – der Papst hat gesprochen und damit die Sache endgültig entschieden. Salopp gesprochen: Die anrühige Sache ist vom Tisch; alles Gerede hat ein Ende; Ruhe; der Nächste bitte. Doch weit eher ist das Brecht-Wort am Platze: „Vorhang zu und alle Fragen offen“.

Welche Fragen werden Politik, Justiz und Betroffene weiter beschäftigen?

Da ist zunächst die Verfahrenseinstellung selbst: Liegt ein echtes Geständnis vor? Gericht und Anklagevertreter behaupten es. Edathy erklärt sogleich nach Schließung der Verhandlung, er habe ja einen Vorbehalt gemacht: Besitz und Runterladen des fraglichen Materials gebe er zu, die strafrechtliche Bewertung der Anklage teile er nicht. Nur ein Urteil hätte das klären können. Aber durfte Oberstaatsanwalt Klinge überhaupt seine bei einer Verfahrenseinstellung nach Anklageerhebung gesetzlich vorausgesetzte Zustimmung von einem „klaren Schuldbekennnis“ abhängig machen? Nein – so die eindeutige Antwort der Rechtswissenschaft. Verfassungsgerichtlich ist längst geklärt, wegen der Unschuldsvermutung dürfe aus der Einstellung nicht ein Nachweis für die vorgeworfene Tat gefolgert werden. Es war also ein ungebührliches, rechtswidriges Verlangen. Ebenso hatte die Anklagebehörde seinerzeit auf Christian Wulff einzuwirken versucht. Doch der verweigerte sich und erzielte einen Freispruch. Ein solcher wäre bei Edathy nicht zu erwarten gewesen, weswegen er sich auf das prozessuale Spiel eingelassen hat. Offenkundig wollte damals wie heute die Staatsanwaltschaft vom eigenen maßlosen und von Durchstechereien begleiteten Vorgehen ablenken oder es nachträglich als legitimiert erachtet sehen. Einhalt hätte der Celler Generalstaatsanwalt gebieten müssen. Doch gegen den wird wegen möglicher Indiskretionen in beiden Fällen ermittelt.

Fragen bleiben zudem, ob das Verfahren nicht schon wegen der Verletzung grundlegender Schutzrechte des Beschuldigten hätte eingestellt werden müssen. Waren die Rechtsverstöße so gravierend, dass man aus ihnen ein Verfahrenshindernis folgern musste? Das kann man so sehen. Da wurde die Wohnung durchsucht, ehe noch wirksam Mandat und Immunität des früheren Bundestagsabgeordneten entfallen waren. Der entsprechende Antrag an den Bundestagspräsidenten ging in einem geöffneten, sichtlich manipulierten Brief und erst nach sechs Tagen dort ein. Weiter: Antrag und anschließende Durchsuchung stützten sich damals auf einen höchst wackeligen Tatverdacht. Das bislang bekannte Material hatte nach Expertenmeinung noch nicht die Schwelle zum Strafbaren überschritten. Es wurde für den Tatverdacht bemüht. Es entfiel aber in der Anklage. Die stützte sich auf erst bei der Durchsuchung gewonnenes Material. Weiter: Sogleich nach der Durchsuchung gab es eine Pressekonferenz zum Ergebnis: Verstoß gegen Verfahrens-Fairness. Zahlreiche Politiker und

Medien waren offenkundig frühzeitig informiert. Wie auch in anderen Prominenten-Verfahren, so bei Kachelmann oder Zumwinkel. Staatsanwälte machen gelegentlich in solchen Verfahren geltend, sie müssten „Waffengleichheit“ gegenüber der Verteidigung in der Informationspolitik herstellen. Aber das ist allenfalls in dem uns fremden „Parteienprozess“ amerikanischen Zuschnitts zulässig. Die Staatsanwaltschaft als „objektivste Behörde“? Hier verdiente sie nicht dies Etikett.

Die Vorverurteilung nahm ihren voraussehbaren, von manchen wohl gewollten Verlauf. Ein Politiker mit sexuellen Schmuddelsachen – unhaltbar. Die vorweggenommene Strafe wurde öffentlich vollstreckt: Bürgerlicher Tod; Ende einer Politiker-Karriere. Mehr noch: Anonyme Morddrohungen, im Internet auf Edathy ausgesetztes Kopfgeld, wie Verteidiger Noll zu Protokoll gibt. An der Vorverurteilung, die in solch extremem Ausmaß durchaus ein Verfahrenshindernis darstellt, beteiligten sich Verfolgungsbehörden, Medien und seine eigene Partei. Deren Vorsitzender Gabriel richtete in einer SMS vom 9.2.2014 dem Parteifreund aus: „Es tut mir sehr leid für Dich. Wenn Du Hilfe brauchst, melde Dich.“ Um alsbald öffentlich und vor jeder justiziellen Aufklärung zu erklären: „Für jemanden, der so etwas tut, ist in der SPD kein Platz.“ Er veranlasste sogleich ein Parteiausschlussverfahren. Das wurde von der Schiedskommission wegen des laufenden Justizverfahrens ausgesetzt. Doch nach der jetzigen Verfahrenseinstellung bedrängt Thorsten Schäfer-Gümbel für den Parteivorstand den nicht mehr gewollten Genossen, rasch aus der Partei auszutreten. Man muss nämlich befürchten, dass ohne rechtsgültigen Schuldnachweis, ohne Strafurteil das Ausschlussverfahren scheitert. Der jetzt vorgebrachte Vorwurf fehlender Reue dürfte nicht genügen.

Mit kaum je zu klärenden Fragen wird sich der seit Juli 2014 tagende Untersuchungsausschuss des Bundestags weiter befassen müssen: Wer wusste wann was und hat was wann an wen weitergegeben? Strafvereitelungsversuch? Geheimnisverrat? Da viele Prominente und Amtsträger involviert sind, wird vermutlich weiter gemauert werden.

Fragen lassen muss sich ferner das Bundesverfassungsgericht. Warum hat es sich nicht in seiner Entscheidung vom 29.8.2014 auseinandergesetzt mit einem möglichen Verstoß der Justiz gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip? Auf der einen Seite ein bis dahin äußerst vager Tatverdacht und eine allenfalls erwartbare Geldstrafe, auf der anderen Seite Verfahrensverstöße und vorweggenommene Strafe der Existenzvernichtung noch vor Anklageerhebung.

Politik und Gesetzgebung sollten rückblickend erkennen, dass sie in der populistischen, übereifrigen, das Ergebnis des Strafverfahrens nicht abwartenden Ausweitung des Sexual- und Persönlichkeits-Strafrechts dem Strafrecht und den Verfolgungsinstitutionen einen Bärendienst erwiesen haben. Der Gesetzgeber zeigte sich wieder mal getrieben von

öffentlicher Empörung und dem Bestreben, diesem durch kostenlose symbolische Gesetzgebung Genüge zu tun, um Verantwortung zu dokumentieren. Zu Unrecht wurden „Schutzlücken“ der Strafbarkeit vorgebracht, die im Fall Edathy hervorgetreten seien. Dies

Argument wird schon durch die Zulassung der auf altes Recht gestützten Anklage in Verden widerlegt. Unzutreffend ist auch das zweite Argument, man habe internationale Vorgaben umsetzen müssen. Denen entsprach überwiegend bereits das vorher geltende, sehr weit gefasste Sexualstrafrecht.

Auf der Strecke geblieben sind die Tugenden vernünftiger Strafgesetzgebung: Zuvörderst das „ultima-ratio-Gebot“, Strafrecht nur einzusetzen, wenn weniger eingreifende Maßnahmen unzureichend sind. Hier wird über das Ziel wesentlich hinausgeschossen. Unter Strafe steht seit Januar beispielsweise, unbefugt Fotos zu machen, welche „die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau“ stellen und den „höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person“ verletzen. Auch Betrunkene in der Kneipe? Strafbar ist, wer unbefugt andere fotografiert und Fotos zugänglich macht, die geeignet sind, „dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden“. Strafbedroht ist es, entgeltlich Bilder zu erstellen und zu verwerten, „die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand haben“. Ein Sexualbezug – „Posing“ – ist nicht mehr erforderlich.

Der Gesetzgeber hat es überdies unterlassen, die Folgen des Gesetzes zu bedenken. So wurde das Verfassungsgebot der Tatbestandsbestimmtheit verletzt durch äußerst wertungsabhängige Formulierungen: ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für künftige Rechtsprechung. Die vorhandenen und künftig erforderlichen Ermittlungskapazitäten bei Polizei und Staatsanwaltschaft blieben außeracht. Generalstaatsanwälte sprechen von einem Notstand. Wo bleiben die zusätzlich nötigen technischen und personellen Ermittlungskapazitäten, um das ausgeweitete Strafrecht umzusetzen, zumal im „darknet“? Nur ein Papiertiger? Unberücksichtigt blieben neue Denunziationspotenziale. Sie ergeben sich aus der weitgehenden Vorverlagerung des Strafrechts in alltägliches Leben. Mit Nacktheit wird in Jugend- und Internet-Gemeinschaften heute freizügig umgegangen. Da kennt man viele, die bei Bedarf einem Verdacht ausgesetzt werden könnten. Folgenbezug vermisst man letztlich im Blick auf sinnvolle Prävention, beispielsweise mit Programmen freiwilliger, vertraulicher Sexualberatung für Menschen mit pädophilen oder ähnlichen Neigungen. Das Konzept „Kein Täter werden“ könnte durch die vorverlagerte Strafbarkeit unterlaufen werden.

Last not least wird Edathy selbst vor gravierenden Fragen stehen. Sie können wohl nur von ihm, vielleicht aber auch mit Hilfe anderer, wirklicher Freunde geklärt werden. Wie soll er seine Zukunft, die „neue Chance“ verwirklichen? Wie geht er mit seiner „Schuld“ um? Selbst bei fehlender Rechtsschuld bleibt ja noch die Kategorie moralischer Schuld. Trotz aller öffentlichen Häme, Vorverurteilung, Ausstoßung und mangelnden Solidarität seiner Partei, trotz der Tatsache, dass er rechtlich nicht schuldig gesprochen ist, wird sein Gewissen nicht zur Ruhe kommen: „Was ist mit den Kindern, die missbraucht wurden für Bilder, die ich mir besorgt habe?“